

Beitrags- und Arbeitsleistungsordnung

Gemäß § 6 der Satzung des Vereins

Mütter-/ Väter- und Familienzentrum "Familienoase" Landsberg am Lech e.V.

Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25.02.2013



1. Mitgliedsbeiträge und Arbeitsleistung

- (1) Aktive Mitglieder zahlen entsprechend § 7 der Satzung des Vereins einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird in Punkt 3 der Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Zudem haben aktive Mitglieder eine jährliche Arbeitsleistung (genannt Aktivenstunden) in Höhe von 6 Stunden im vom Verein betriebenen Familienzentrum Familienoase Landsberg abzuleisten (gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.02.2008). Alternativ können diese Stunden mit 5,- € pro Stunde abgelöst werden.
- (3) Fördermitglieder legen die Höhe ihres Jahresbeitrages (mindestens 10 Euro) gemäß § 5 der Satzung schriftlich in ihrem Mitgliedsantrag dem Verein gegenüber fest. Arbeitsleistungen müssen nicht erbracht werden.
- (4) Die Kindermitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres und beinhaltet keinerlei Rechte oder Verpflichtungen dem Verein gegenüber.

2. Verwendungen

- (1) Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.
- (2) Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand einmal jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft, auf Antrag auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Beitragshöhe für aktive Mitgliedschaft

- (1) Eine Familienmitgliedschaft beträgt jährlich 45 Euro, eine ermäßigte Familienmitgliedschaft 35 Euro.
- (2) Eine Einzelmitgliedschaft beträgt jährlich 25 Euro, eine ermäßigte Einzelmitgliedschaft 15 Euro.

4. Ermäßigungen oder Aussetzung des Beitrages und der Arbeitsleistung

- (1) Für Schüler, Studenten, Arbeitslose, Ein-Eltern-Familien und Sozialhilfeempfänger sowie bei Hilfsbedürftigkeit auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag und die Arbeitsleistung ermäßigt oder ausgesetzt werden. (ermäßigte Beiträge unter Punkt 3)
- (2) Der Vorstand entscheidet über höhere Ermäßigung bzw. Aussetzung der Beiträge oder Arbeitsleistungen im Einzelfall auf schriftlichen Antrag.
- (3) Die Ermäßigung bzw. Aussetzung beginnt mit Entscheid des Vorstandes in der Vorstandssitzung.

5. Zahlungsmodus

- (1) Der Beitrag wird einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres per Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Bareinzahlungen haben dem Kassierer des Vereins gegenüber zu erfolgen.

6. Leistungsstörungen

- (1) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kommt er in Verzug. Der Vorstand weist das Mitglied schriftlich darauf hin. Wird der Beitrag daraufhin innerhalb von 2 Wochen nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft rückwirkend zum Jahresbeginn ohne weitere schriftliche Benachrichtigung.
- (2) Kommt ein aktives Mitglied innerhalb eines Jahres seiner Arbeitsleistung nicht nach, so kommt es im darauf folgenden Jahr in Verzug. Der Vorstand weist das Mitglied schriftlich darauf hin. Wird die Arbeitsleistung oder Ablösesumme daraufhin innerhalb von 3 Monaten nicht nachgeleistet, wird die aktive Mitgliedschaft rückwirkend zum Jahresbeginn in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt. Die Mitgliedschaft der Kinder aus dieser Mitgliedschaft wird dann in eine Kindermitgliedschaft umgewandelt.